

Botschaft
zum Beschlussentwurf betreffend die Änderung des Subventionssatzes von
verschiedenen Wasserbauprojekten

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat

Herr Präsident,
Damen und Herren Abgeordnete,

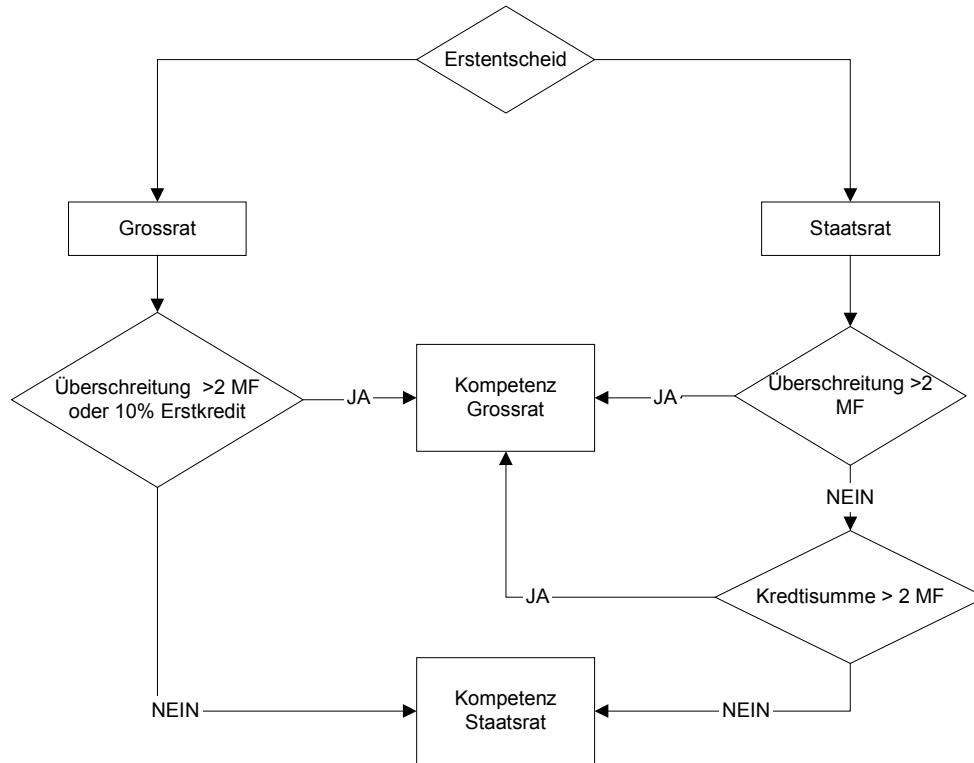
Wir beehren uns, Ihnen mit vorliegender Botschaft den Beschlussentwurf betreffend die Änderung des Subventionssatzes von Wasserbauprojekten in Anwendung des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (KWBG) und der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zu unterbreiten.

1. Einleitung

Die kommunalen Hochwasserschutzprojekte der Nebenflüsse der Rhone sind Gegenstand von Kantons- und Bundesbeiträgen. Erstere werden gemäss deren finanziellen Kompetenzen durch den Grossen Rat oder den Staatsrat beschlossen. Die Wasserbauprojekte erfordern öfters mehrere Jahre bis sie realisiert werden, 27 Verpflichtungskreditbeschlüsse (wovon 4 des Grossen Rates) die aufgrund des Gesetzes über die Wasserläufe von 1932 verabschiedet worden sind noch rechtskräftig und die verschiedenen Baustellen sind im Gange oder stehen in der Anfangsphase.

Das Inkrafttreten des KWBG und des NFA am 1. Januar 2008 erfordert eine Anpassung der Beitragsansätze für die noch auszuführenden Arbeiten.

Die hier unterbreiteten Projekte sind diejenigen, welche gemäss den im nachstehenden Diagramm erwähnten Grundsätzen im Kompetenzbereich des Grossen Rates stehen:



Von den 27 Projekten, deren Subventionsansatz angepasst werden muss, ist der Staatsrat für die Kreditanpassung von 21 Projekten zuständig. Der Grosse Rat hat sich zur Kreditanpassung von 6 Projekten zu äussern, wovon 4 infolge Teuerung und/oder Zusatzarbeiten auch Gegenstand von Kostenüberschreitungen sind.

2. Auswirkung der NFA

In Vollziehung des im Rahmen des NFA umgesetzten neuen Bundesfinanzierungsmodells der Naturgefahren wird für die Projekte unter 1 Million Franken in der Programmvereinbarung «Schutzbauten, Art. 6 WBGfHG» zusammengelegt und erhalten ein Gesamtbeitrag von 35%. Dieser Beitrag liegt für den Kanton Wallis 10% unter dem vorgängigen Ansatz und 30% unter dem seit den Unwetter von 1993 und 2000 für prioritäre Projekte gewährten Höchstansatz. Angesichts der Kosten ist der Staatsrat stets für diese Kleinprojekte zuständig.

Die Projekte mit einem Kostenvoranschlag über einer Million Franken sind wie bisher Gegenstand eines Einzelbeschlusses. Der eidgenössische Grundansatz beträgt ebenfalls 35%, aber mit der Möglichkeit, gemäss einem anregenden Bonussystem, das von der Qualität des Projektes abhängig ist, eine maximale Erhöhung von 45% zu erlangen. Ferner hat der Bund die Möglichkeit offen gelassen, seinen Ansatz mit einem Höchsfaktor von 1.5 zu erhöhen für Kantone, deren langfristige Gesamtinvestition bei Naturgefahren pro Einwohner gemessen, bei weitem die durchschnittliche Investition in der Schweiz übersteigt. Gleichzeitig zu diesem Beschluss wird ein Beschluss zur Gewährung eines Rahmenkredits zwecks Erlangung dieses erhöhten Beitrags unterbreitet.

Der Ansatz von 35% liegt weit unter dem bisher seit 10 Jahren vom Kanton Wallis erhaltenen Höchstansatz (welcher max. 65% erreichen konnte, da es sich insbesondere um prioritäre Massnahmen infolge der Hochwasser von 1993 und 2000 handelt) und ebenfalls unter dem Mindestansatz von 42%, der mit System angewandt wird, das am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist.

Die andere Auswirkung der NFA liegt darin, dass der Bund inskünftig seinen Beitrag direkt dem Kanton gewährt, welcher der Bundesanteil als Einnahme erhält und diesen in seinen eigenen Beschluss einbindet.

3. Auswirkung des KWBG

Das KWBG setzt den globalen Subventionssatz fest, welcher die vom Bund gewährten Beiträge, in Anwendung der Grundsätze der NFA umfasst. Der kantonale Beschluss erstreckt sich somit auch über den Bundes- und Kantonsbeitrag. Ferner, ermöglicht das KWBG die Bestimmung des Subventionssatzes. Dies unter Berücksichtigung der Qualität des Projektes gemäss einem anregenden Bonussystem, das jenem des NFA ähnlich ist. Dabei beträgt der Mindestansatz für die anerkannten Projekte 65% und kann 85%, und sogar 95% bei schwer finanzierbaren kommunalen Projekten, erreichen.

4. Anpassung der Ansätze an den NFA

Die verbleibenden Arbeiten für die betroffenen Projekte betragen insgesamt ca. 42 Millionen Franken. Der Bundesanteil sollte zwischen 17 und 23.4 Millionen Franken liegen. Die vom Kanton zu verbuchende Erhöhung (Differenz zwischen dem NFA-Ansatz von 95% - inkl. Bundesbeitrag – und Ansatz des Gesetzes von 1932 von 30%) beträgt 27'193'000 Franken, während die tatsächliche Erhöhung wegen der Kürzung des Bundesansatzes zwischen 4 und 10 Millionen Franken liegt.

Die Anpassungen der Ansätze und der Kreditbeträge stehen in den nachstehenden Tabellen und eine vollständige Zusammenfassung befindet sich in der Tabelle des nachstehenden Punktes 6. In diesen Tabellen steht eine Angabe über den vom Bund erwarteten Subventionssatz sowie deren Mindestsatz von 35%. Die buchhaltungstechnische Erhöhung für den Kanton entspricht dem geschuldeten Bundesanteil. Die wirkliche Realerhöhung entspricht der Bundesbeitragsabnahme gemäss dem NFA aufgrund des normalen Ansatzes von 65% bei Projekten mit hoher Prioritätsstufe.

A. Kelchbach in Naters (Kredit des Grossen Rates vom 8.2.1999)

Verbleibende Arbeiten	Fr. 15'894'000
Ursprünglicher Ansatz	30%
Ansatz WKBG, inkl. Bundesbeitrag	95%
Min. Bundesanteil	35%, 5'562'900
Erwarteter Bundesanteil	53%, 8'423'820
Brutto VS-Erhöhung (einschliesslich Bundesanteil)	10'331'100
Realerhöhung VS, Min-Max	1'986'750 - 4'768'200

B. Vispa in Visp (Kredit des Grossen Rates vom 10.5.2006)

Verbleibende Arbeiten	Fr. 14'222'000
Ursprünglicher Ansatz	30%
Ansatz WKBG, inkl. Bundesbeitrag	95%
Min. Bundesanteil	35%, 4'977'700
Erwarteter Bundesanteil	53%, 7'537'660
Brutto VS-Erhöhung (einschliesslich Bundesanteil)	9'244'300
Realerhöhung VS, Min-Max	1'777'750 - 4'266'600

C. Jolibach in Niedergesteln (Kredit des Staatsrates vom 28.11.2007)

Verbleibende Arbeiten	Fr. 3'130'000
Ursprünglicher Ansatz	30%
Ansatz WKBG, inkl. Bundesbeitrag	95%
Min. Bundesanteil	35%, 1'095'500
Erwarteter Bundesanteil	60%, 1'878'000
Brutto VS-Erhöhung (einschliesslich Bundesanteil)	2'034'500
Realerhöhung VS, Min-Max	156'500 - 939'000

D. Milibach in Albinen (Kredit des Staatsrates vom 15.11.2006)

Verbleibende Arbeiten	Fr. 2'948'000
Ursprünglicher Ansatz	30%
Ansatz WKBG, inkl. Bundesbeitrag	95%
Min. Bundesanteil	65%, 1'916'200
Erwarteter Bundesanteil	65%, 1'916'200
Brutto VS-Erhöhung (einschliesslich Bundesanteil)	1'916'200
Realerhöhung VS, Min-Max	-

E. Lonza in Gampel und Steg (Kredit des Grossen Rates vom 4.9.2003)

Verbleibende Arbeiten	Fr. 2'454'000
Ursprünglicher Ansatz	30%
Ansatz WKBG, inkl. Bundesbeitrag	95%
Min. Bundesanteil	65%, 1'595'100
Erwarteter Bundesanteil	65%, 1'595'100
Brutto VS-Erhöhung (einschliesslich Bundesanteil)	1'595'100
Realerhöhung VS, Min-Max	-

F. Wildbäche von Croix und Vella in Saxon (Kredit des Staatsrates vom 31.1.2007)

Verbleibende Arbeiten	Fr. 3'188'000
Ursprünglicher Ansatz	30%
Ansatz WKBG, inkl. Bundesbeitrag	95%
Min. Bundesanteil	65%, 2'072'200
Erwarteter Bundesanteil	65%, 2'072'200
Brutto VS-Erhöhung (einschliesslich Bundesanteil)	2'072'200
Realerhöhung VS, Min-Max	-

5. Zusatzarbeiten

Unter den Projekten, die infolge Anpassung an den NFA unterbreitet werden, sind vier ebenfalls Gegenstand von Kostenüberschreitungen; da alle Projekte Gegenstand von Teuerungen bilden ist letztere ebenfalls im vorliegenden Entscheid eingebunden.

Kelchbach in Naters

Die Überschreitung ist hauptsächlich auf die Projektabänderungen infolge der Plangenehmigung sowie auf die Teuerung seit 1999 zurückzuführen. Die effektive Überschreitung beträgt 4'800'000 Franken und die Teuerung beläuft sich seit 1999 auf 3'000'000 Franken. Die Gesamterhöhung beträgt somit 7'800'000 Franken. Selbst wenn dies effektive Überschreitung (durch seinen Betrag) und die auf die Teuerung zurückzuführende Erhöhung im Zuständigkeitsbereich des Staatsrates steht, schlagen wir dem Grossen Rat vor, zwecks Globalbehandlung über den Gesamtbetrag der Erhöhung zu entscheiden. Nach Abzug der bereits vor 2008 abgerechneten Arbeiten beträgt der Saldo der Bruttoinvestitionen 23'700'000 Franken.

Vispa in Visp

Es muss nur die Teuerung seit 2006 im Betrage von 1'4000'000 in Betracht gezogen werden, da keine Überschreitung angemeldet wurde.

Jolibach in Niedergesteln

Es muss nur die Teuerung seit 2007 im Betrage von 100'000 Franken in Betracht gezogen werden, da keine Überschreitung angemeldet wurde.

Milibach in Albinen

Die Kostenüberschreitung ist hauptsächlich auf die Projektabänderungen infolge der Plangenehmigung wegen unvorausehbaren geotechnischen Schwierigkeiten sowie die Teuerung seit 2006 zurückzuführen. Die effektive Überschreitung beträgt 482'222 Franken und die Teuerung seit 2006 erreicht 300'000 Franken. Die gesamte Überschreitung beläuft sich somit auf 782'000 Franken und liegt im Kompetenzbereich des Grossen Rates, da deren Addition mit dem ursprünglichen Kredit, der durch den Staatsrat beschlossen worden ist, 2 Millionen Franken übersteigt. Nach Abzug der bereits vor 2008 abgerechneten Arbeiten beträgt der Saldo der Bruttoinvestition 3'700'000 Franken.

Lonza in Gampel et Steg

Die Kostenüberschreitung ist hauptsächlich auf die seit 2003 aufgelaufene Teuerung von 1'100'000 Franken zurückzuführen, welche im Kompetenzbereich des Staatsrates liegen würde. Die Überschreitung beträgt 250'000 Franken und wäre im Kompetenzbereich des Staatsrates. Aus demselben Grund wie oben wird sie in diesem Beschluss eingefügt. Nach Abzug der bereits vor 2008 abgerechneten Arbeiten, beträgt der Saldo der Bruttoinvestition 2'700'000 Franken.

Wildbäche von Croix und Vella in Saxon

Die Überschreitung ist hauptsächlich auf Projektabänderungen und vorgezogene Ausführungen von Etappen, die im ursprünglichen Beschluss nicht vorgesehen waren, für einen Betrag von 1'512'850 Franken und einer Teuerung seit 2007 von 200'000 Franken zurückzuführen. Aus dem gleichen Grund wie vorerwähnt wird letztere im vorliegenden Entscheid eingebunden. Für die totale Überschreitung von 1'712'850 Franken ist der Grosse Rat zuständig, da deren Addition mit dem ursprünglichen Kredit, der durch den Staatsrat beschlossen worden ist, 2 Millionen Franken übersteigt. Nach Abzug der bereits von 2008 abgerechneten Arbeiten beträgt der Saldo der Bruttoinvestition 4'990'000 Franken.

6. Finanzierung

In Zusammenfassung der obigen Ausführungen, trägt der im vorliegenden Beschluss unterbreitete Betrag den Bezahlungen Rechnung, die bereits durch den Bund geleistet wurden und die Berechnungen beziehen sich lediglich nur auf die Saldi. Dieser besteht aus folgenden Teilen:

1. Integration des Bundesbeitrags in den kantonalen Beschluss, damit dieser über das Kantonsbudget bezahlt werden kann. Dieser Anteil kommt dem Kanton in Form von Einnahmen zu. Dieser Betrag beträgt ca. 27,2 Millionen Franken. Dieser Betrag berücksichtigt die Kürzung des Bundesbeitrags, damit gemäss den eingegangenen Verpflichtungen bei der Annahme des KWBG die Gemeinden nicht bestraft werden. Gemäss dem künftigen Bundesbeitragssatz – da die Beschlüsse noch nicht gefasst wurden – sollte die Erhöhung des Schlussnettoanteils für alle 6 vorgelegten Projekte zu Lasten des

Kantons ungefähr 4 bis 10 Millionen betragen. Hinweisend sei erwähnt, dass die Bundesbeteiligung einerseits von der Qualität des Projektes und andererseits von der Gewährung der erhöhten Bundesbeiträge abhängt, die im Wesentlichen auf den Beschluss eines Rahmenkredites für Naturgefahren beruhen, die während derselben Session dem Grossen Rat unterbreitet werden.

2. Subventionierung der Überschreitungen – inkl. Teuerung – beinhalten der entsprechende Bundesbeitrag. Es handelt sich um eine Erhöhung eines Betrages in der Grössenordnung von 12.3 Millionen Franken.

Die total angeforderte Gesamterhöhung beträgt ungefähr 39,53 Millionen Franken, inkl. Bundesbeitrag von ca. 23 bis 30 Millionen Franken. Der effektive erhöhte Betrag zu Lasten des Kantons beträgt somit rund 9 bis 16.7 Millionen Franken. Davon sind mehr als 6 Millionen auf die Teuerung zurückzuführen.

Die Projekte sowie die genauen Beträge stehen in der nachstehenden Tabelle.

	Kelchbach in Naters	Vispa in Visp	Jolibach in Niedergesteln	Milibach in Albinen	Lonza in Gampel und Steg	Croix und Vella in Saxon
1. Datum des ursprünglichen Beschlusses	08.02.1999	10.05.2006	28.11.2007	15.11.2006	04.09.2003	31.01.2007
2. Gesamtbetrag	25'000'000	14'222'000	3'130'000	4'500'000	11'200'000	6'197'000
3. Beitrag Staat Gesetz 1932	30%	30%	30%	30%	30%	30%
4. Nettoanteil Staat beschlossen gemäss Gesetz 1932 (2*3)	7'500'000	4'266'600	939'000	1'350'000	3'360'000	1'859'100
5. Bruttosaldo gemäss letzte Abrechnung 2007, aufgerundet auf 1'000)	15'894'000	14'222'000	3'130'000	2'948'000	2'454'000	3'188'000
6. Saldo Anteil VS (5*3)	4'768'200	4'266'600	939'000	884'334	736'200	956'400
7. Teuerung	3'000'000	1'400'000	100'000	300'000	1'100'000	200'000
8. Zusatzarbeiten	4'800'000	-	-	482'000	-	1'603'000
9. Totale Restarbeiten (5+7+8)	23'694'000	15'662'000	3'230'000	3'730'000	3'554'000	4'991'000
10. Ansatz ab 2008	95%	95%	95%	95%	95%	95%
11. Total Beiträge mit neuen Ansätzen, auf Saldo (5*10)	15'099'300	13'510'900	2'973'500	2'800'600	2'331'300	3'028'600
12. Subventionen Zusatzarbeiten (9*10)	7'410'000	1'330'000	95'000	743'111	1'045'000	1'712'850
13. Totalerhöhung (11+12)	22'509'300	14'840'900	3'068'500	3'543'711	3'376'300	4'741'450
14. Zusätzliches Gesuch, vorgenommene Abzug vom beschlossenen Saldo (13-6, aufgerundet auf 1'000)	17'742'000	10'574'300	2'129'500	2'659'400	2'640'100	3'785'100
15. Totalkredit (4+14)	25'242'000	14'840'900	3'068'500	4'009'400	6'000'100	5'644'200
16. Gesuch an das Bund	Eingereicht 19.10.2007	Eingereicht 01.11.2007	Nicht eingereicht, Erwartung der Plangenehmigung	Rechtskräftiger Beschluss, 65%	Rechtskräftiger Beschluss, 65%	Rechtskräftiger Beschluss, 65%

Dieser Beschluss ermöglicht die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge in Anwendung des KWBG und des NFA und bewilligt die angekündigten Kostenüberschreitungen. Durch diesen Beschluss, bleiben die finanziellen Beteiligungen der Gemeinden, als Bauherrinnen auf einer ertragbaren Stufe.

7. Fakultatives Referendum

Die Wasserbauarbeiten sind durch die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vorgesehen. Zudem sind die aus diesen gesetzlichen Bestimmungen hervorgehenden Bauprojekte Werke von öffentlichem Nutzen und bewirken demzufolge eine vom Ausgabevolumen unabhängige ordentliche Ausgabe.

Gemäss ständiger Praxis des Staatsrates und des Grossen Rates wurden die Wasserbauprojekte der Nebengewässer sowie der prioritären Massnahmen von Visp im Rahmen der dritten Rhonekorrektur als ordentliche Ausgabe betrachtet.

In Berücksichtigung der obigen Ausführungen gilt die Abänderung des Subventionssatzes die erwähnten Wasserbauprojekte, welche Standardprojekte von Werken öffentlichen Nutzens sind, die eine ordentliche Ausgabe erfordern. Demzufolge untersteht dieser Beschluss nicht dem fakultativen Referendum.

8. Schlussfolgerung

Wir hoffen, dass der Grosse Rat diesen mit dieser Botschaft unterbreiteten hauptsächlich technischen Beschlussentwurf annehmen wird und versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, unserer vorzüglichen Hochachtung und empfehlen Sie samt uns dem Machtschutze Gottes.

Sitten, den 15. Oktober 2008

Der Präsident des Staatsrates : Jean-Michel Cina

Der Staatskanzler : Henri v. Roten